

RS OGH 1938/10/26 1Ob704/38, 3Ob554/83

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.10.1938

Norm

ABGB §891

Rechtssatz

Die Begründung einer Solidarverpflichtung ist nicht davon abhängig, daß das Wort "zur ungeteilten Hand" gebraucht wird; sie kommt vielmehr schon dann zustande, wenn aus der Erklärung des Schuldners klar hervorgeht, daß die übernommene Verbindlichkeit als ungeteilt gewollt war und für unteilbar angesehen wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 704/38
Entscheidungstext OGH 26.10.1938 1 Ob 704/38
Veröff: DREvBI 1939/10
- 3 Ob 554/83
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 3 Ob 554/83
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0017410

Dokumentnummer

JJR_19381026_OGH0002_0010OB00704_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>